

KRITISCHE ECKE



**Gerhard Wlodkowski**  
Präsident  
Landwirtschaftskammer

**D**as sollten sich die Ideologen der Arbeiterkammer einmal merken: „Geiz ist geil“ ist kein Rezept für sichere Lebensmittel, es garantiert auch nicht die von den Österreichern verlangte Gentechnikfreiheit, garantiert keinem Bergbauern das Überleben, sichert nicht die Biolandwirtschaft und trägt rein gar nichts zu den hohen Tierhaltungsstandards der heimischen Landwirtschaft bei. Die immer wieder von der Arbeiterkammer zitierten Billigpreise aus Deutschland sind ja alles andere als ein erstrebenswertes Ziel, wenn man die jüngsten Lebensmittelskandale noch im Gedächtnis hat. Wer sichere und hochqualitative Lebensmittel will, bekommt diese nicht zu Schleuderpreisen. Und wer von den heimischen Landwirten immer höhere Standards in der Pflanzen- und Tierproduktion haben will, muss dafür logischerweise die Kosten tragen. Es kommt ja auch niemand auf die

Witzlos

Idee für hoch qualifizierte heimische Facharbeiter Weltmarktlöhne zu verlangen. Zu den Teuerungen bei Lebensmitteln tragen nicht nur Dürre oder Unwetter, sondern auch hausgemachte Ursachen bei. Das reicht von Erzeugungs-, Sicherheits- und Hygienestandards, die weit über das EU-Niveau hinausgehen, bis hin zu freiwilligen Programmen, wie die Gentechnikfreiheit, die auf Wunsch von Verarbeiter, Handel und Konsumenten durchgeführt werden und entsprechende Auswirkungen auf die Preisgestaltung haben. Ein besonders eklatantes Beispiel aus der jüngsten Zeit ist die Diskussion um die Zuchtsauenhaltung. Dort werden von den Bauern ohne Not weit über die EU-Vorschriften hinausgehende und in der Wissenschaft umstrittene Maßnahmen verlangt, die den bäuerlichen Betrieben Millionen Euro zusätzlich kosten und sie gegenüber den Konkurrenten am Binnenmarkt schlechter stellen würden. Wenn dann noch in manchen Medien Haltung und Vermarktung von wenigen hundert exotischen Tieren, wie Mangaliza-Schweinen, als Vorbild für die fünf Millionen in Österreich erzeugten Schweine herhalten müssen, dann kann man entweder Unwissenheit oder Böswilligkeit dahinter vermuten. Noch nie waren Lebensmittel in Österreich so sicher wie heutzutage. Und noch nie mussten die Österreicher dafür so wenig ausgeben: Nur noch zwölf Prozent des Einkommens und somit sogar weniger als für Sport- und Freizeittugenden werden für Essen und Trinken in Österreich, dem dritt-reichsten Land der EU, aufgewendet.

# Schach den Kernöl-Kopien

Vorsicht bei der Kennzeichnung von Steirischem Kürbiskernöl

**Wer sich einem Kontrollsystem anschließt und die Regeln beachtet, geht auf Nummer sicher.**

Das Kürbiskernöl ist die Visitenkarte der Steiermark. Deshalb bemühte man sich schon sehr früh um einen EU-Herkunftsschutz. „Bereits 1996 hat die EU-Kommission Steirisches Kürbiskernöl unter einen besonderen Schutz gestellt“, betont Franz Labugger, Obmann der „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl“. In Österreich gibt es derzeit 14 geschützte Herkunftsbezeichnungen, europaweit sind rund 900 Traditionslebensmittel in diesem Schutzsystem. Der Schutz des Steirischen Kürbiskernöles und damit auch die Sicherheit für den Konsumenten, waren immer oberstes Anliegen bei allen Bemühungen rund um die Eintragung als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) im EU-Herkunftsschutzregister. Da der Absatz im In- und Ausland boomt, wird ein europaweiter Schutz mit einem starken Kontrollsystem immer wichtiger.

Spezifikationen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darf die mit Verordnung (EG) Nr. 1263/96 eingetragene Bezeichnung „Steir-

isches Kürbiskernöl“ nur verwendet werden, wenn die zugrunde liegenden Produktspezifikationen eingehalten und insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:  
 ▶ Die zur Pressung herangezogenen Kerne stammen von der Kürbisgattung Cucurbita pepo var Styriaca.  
 ▶ Das Anbaugebiet der Kürbisse liegt in folgenden politischen Bezirken der Steiermark: Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz und Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz. Weiters in niederösterreichischen Bezirken: Hollabrunn, Horn, Mistelbach, Melk, Gänserndorf eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Zistersdorf und Korneuburg-Stockerau eingeschränkt auf Gerichtsbezirk Stockerau. Und im Burgenland in den Bezirken Jennersdorf, Güssing und Oberwart.  
 ▶ Die Pressung der Kerne erfolgt in Ölmühlen der angeführten steirischen und südburgenländischen Anbaugebiete.  
 ▶ Die Pressung: Die gewaschenen und getrockneten Kerne werden gemahlen, schonend aufgeschlossen (langsame Erwärmung) und gepresst (traditionelles Herstellungsver-

fahren – keine Raffination).  
 ▶ 100 Prozent reines Kürbiskernöl aus Erstpressung.

Trittbrettfahrer

Der Herkunftsschutz hat allerdings nur dann einen Wert, wenn Produzenten sich auch an die Regeln dieses Herkunftsschutzsystems halten. „Gerade in Zeiten zunehmender Lebensmittelskandale sind verlässliche Partner für Handel und Kunden wichtig“, meint Franz Labugger. Deshalb gibt es auch gesetzliche Regeln, die vor Trittbrettfahrern schützen. Laut Artikel 13 der VO (EG) Nr. 510/2006 wird der Herkunftsschutz auch gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung geschützt. In diesen Gesetzespassagen sind Ausdrücke wie Kürbiskernöl aus der Steiermark, nach Steirischer Art, Oststeirischer Tradition und ähnliches erfasst. Auch dieser

interne Schutz muss aktiv umgesetzt werden, damit die notwendige Sicherheit über die einzigartige Qualität dieser Spezialität vermittelt werden kann. Aber der Schutz des Produktes ist nur so gut, wie seine Umsetzung. Der erste Weg ist daher: Information! Nur wenn bekannt ist, was erlaubt ist und was nicht, können Fehlinformationen und Missverständnisse ausgeschlossen werden.

Andreas Cretnik

**Bei falscher Kennzeichnung kommt man mit dem Marken-schutzrecht in Konflikt**  
FEHLER



Labugger: Regeln des Herkunftsschutzes einhalten!  
ERZEUGERGENEINSCHAFT



**1 Banderole.** Diese dürfen nur Mitglieder der „Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl“ verwenden. Sie besteht aus dem steirischen Panther und dem blau-gelben EU-Herkunftszeichen für geschützte, geografische Angabe. Die Banderole garantiert ein lückenloses Kontrollsystem vom Anbau bis in die Flasche. Durch eine fortlaufende Nummer sind jede Flasche und die verwendeten Kürbiskerne bis zurück zum Anbau rückverfolgbar. Nicht umsonst steht die Banderole für eine gesicherte Herkunft der Kürbiskerne aus einem genau definierten Anbaugebiet in Österreich und für eine Verpressung in heimischen Ölmühlen. Und nicht umsonst handelt es sich um 100 Prozent reines Kürbiskernöl aus Erstpressung. Umfassende Kontrollen und der stetig steigende Qualitätsanspruch bringen das beste Produkt hervor: Das Steirische Kürbiskernöl g.g.A. – gekennzeichnet am Flaschenhals oder am Etikett mit der Banderole.

Fortlaufende Nummer. Damit ist der Flascheninhalt vom Acker bis zum Ladentisch für die Konsumenten nachvollziehbar. Das dahinterliegende Kontrollsystem ist streng.

Kontrollserie: Lechn Gröb  
 23 663 886  
 0,50 Liter



DIE FÜNF HÄUFIGSTEN VERSTÖSSE BEI DER KENNZEICHNUNG



**Fehlendes EU-Logo.** Im Lebensmittelbereich gibt es viele Logos. Aber nur wenn das EU-Logo (Bild oben) – alleine oder in einem Markenbild integriert – auf der Flasche zu finden ist, kann man sichergehen, dass es sich um EU-geschütztes, kontrolliertes steirisches Kürbiskernöl handelt. In der Banderole „Steirisches Kürbiskernöl“ ist dieses blau-gelbe Zeichen integriert.



**Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.** Nur wer sich den strengen Auflagen der Spezifikation unterwirft, darf den Schriftzug „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ führen. g.g.A. steht für geschützte, geografische Angabe – die Herkunftsbezeichnung der EU – die sich auch im blau-gelben Zeichen wiederfindet. Ohne Kontrollsystem darf dieser Schriftzug nicht verwendet werden.



**Steiermark-Flasche.** Viele denken daran nicht: Auch die alleinige Verwendung der „Steiermark-Flasche“ zum Verkauf des Kürbiskernöls bedingt die Einhaltung der Vorgaben. Denn auf dieser Flasche findet man die Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ und den steirischen Panther bereits in der Flasche eingearbeitet. Auch dies wäre ohne ein Kontrollsystem eine falsche Auslobung.



**Bezeichnung „steirisch“ in Schriftzug.** Auch ist die Verwendung der Bezeichnung „steirisch oder steirisches“ sowie aller Variationen, angefangen von „oststeirisch“ über „weststeirisch“ bis hin zu „südsteirisch“ nicht zulässig, wenn man sich nicht an die Spezifikationen hält. Auch Bilder, die mit der Steiermark in Verbindung gebracht werden können, sind untersagt.



**Steiermarkbezug in der Adresse.** Die Angabe einer Adresse am Etikett ist laut Lebensmittel Kennzeichnungsverordnung verpflichtend. Aber hier gilt: Kein Bezug zur Steiermark, wenn man sich keinem Kontrollsystem unterwirft. Das heißt: Eine Ortsangabe wie „Leibnitz in der Steiermark“ ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Angaben „Öst-, Süd- und Weststeiermark“.

# EU-Herkunftsschutz nur mit Kontrollen

## Kürbiskernöl bis zum Acker nachvollziehbar

### 1 Banderole mit fortlaufender Nummer auf der Flasche gibt Sicherheit.

Der Herkunftsschutz ist natürlich mit einer verpflichtenden Kontrolle verbunden, die in der Verordnung (EG) 510/2006 durch das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§ 45 LMSVG) geregelt ist. Zwei Punkte haben besondere Bedeutung:

► Absatz (1): Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wird von nach Abs. 4 für die Produktspezifikation zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Als Kontrollstellen für Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. sind derzeit zwei Firmen zugelassen:

- Lacon GmbH, Linzerstrasse 2, 4150 Rohrbach
- SGS Austria Controll-Co Ges.m.b.H., Diefenbachgasse 35, 1150 Wien

► Absatz (3): Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse in Verbindung mit geschützten Angaben, Bezeichnungen oder Namen nach den Verordnungen gemäß Absatz 1 herstellt, ist verpflichtet, seine Tätigkeit der Kontrol-

le gemäß Absatz 1 zu unterstellen und dies dem Landeshauptmann zu melden.

### Kontrollsystem

Das effiziente Kontrollsystem gewährleistet die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Kürbiskerne vom Feld über die steirischen Ölmühlen, in die Flasche bis zum Ladentisch. „Dabei ist ein Ineinandergreifen verschiedener Kontrollebenen gegeben, um ein effektives und engmaschiges Netz zu knüpfen“, so Franz Labugger. Alles beginnt mit der Eigenkontrolle der Betriebe. Durch Aufzeichnungen, rückgekoppelt auch durch den AMA-Mehrfachantrag, kann die Grunderfassung am Betrieb erfolgen.

### Fremdkontrolle

Gezielt greift hier die Fremdkontrolle ein: Sei es durch Qualitätsmanager, die bei der Ernte dabei sind, oder durch die Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl, die die Daten jedes Betriebes erfasst – von der Anbau- über die Extremmeldung, der Ausgabe der Gutscheine bis hin zur Vergabe der Banderolen, schlussendlich bis hin zur externen Kontrollstelle, die als unabhängige Instanz alle Vorgänge nochmals kontrolliert und begutachtet. Die Ge-

meinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. hat mit der akkreditierten Kontrollfirma Lacon GmbH einen Kontrollvertrag zur Zertifizierung von Lebensmitteln mit geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Sämtliche Inhaber eines internen Kontrollvertrages mit der Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl g.g.A. sind daher in das Kontrollsystem eingebunden. Franz Labugger: „Aufgrund des Zusammenschlusses von rund 2.300 Landwirten und 30 Ölmühlen kann eine kostengünstige Lösung mit der Firma Lacon erzielt werden. Weiters können die Kontrollkosten fünf Jahre zum Vorteil der Mitglieder gefördert werden.“

### Banderole

Auch für den Konsumenten ist dieses Kontrollsystem erkennbar: durch die Banderole. Auf jeder Flasche Steirisches Kürbiskernöl, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl produziert wird – ist die Banderole am Flaschenhals oder dem Etikett angebracht. Jede dieser Banderolen zeigt eine fortlaufende Nummer, wodurch der Flascheninhalt vom Acker bis zum Ladentisch nachvollziehbar ist.

Andreas Cretnik

2 **Etikette.** Auch am Etikett spielt der EU-Herkunftsschutz eine wichtige Rolle. Generell ist jeder verpflichtet, der Waren – so auch Kürbiskernöl – in den Verkehr bringt, sein Produkt zu etikettieren. Das Etikett muss gewisse Merkmale enthalten:

► **Sachbezeichnung:** Kürbiskernöl sowie Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.

Achtung: Der Bezug zur Steiermark in Wort und Bild darf nur bei kontrollierter Qualität erfolgen!

► **Adresse:** Achtung! Es darf auch hier kein Bezug zur Steiermark hergestellt werden. Ausnahme: es ist im Ortsnamen integriert.

► **Mengenangabe**

► **Mindesthaltbarkeitsdatum/Chargennummer**

► **Lagerbedingungen**

Bei der Mengenangabe, Mindesthaltbarkeitsdatum/Chargennummer und Lagerbedingungen sind Verstöße gegen den EU-Herkunftsschutz eher unwahrscheinlich.

Aufpassen heißt es auch bei Bildern, Zeichnungen und Grafiken, Beschreibungen, Erklärungen und Informationstexten auf und an der Kürbiskernölflasche. Auch hier ist jeglicher Bezug zur Steiermark nicht erlaubt, sollte man an keinem Kontrollsystem teilnehmen.

3 **Flaschenprägung.** Bei der Abfüllung des grünen Goldes muss in erster Linie auf eine dunkle Flasche zur Gewährleistung eines ausreichenden Lichtschutzes geachtet werden. Daneben soll noch ein Ausguss und ein entsprechender Verschluss verwendet werden. Aber sonst stehen den Landwirten und Direktvermarktern alle Möglichkeiten offen. Besonders passend erscheint da vielen die „Steiermark-Flasche“. Diese Flasche trägt bereits die Bezeichnung „Steirisches Kürbiskernöl“ sowie den steirischen Panther. Schriftzug und Panther sind in diese Flasche eingearbeitet (siehe Bild).

Auch hier gilt es unbedingt zu beachten: Mit der Verwendung der „Steirischen Kürbiskernölflasche“ ist auch die Einhaltung des EU-Herkunftsschutzes verbunden, was zur Teilnahme an einem akkreditierten Kontrollsystem verpflichtet.



## AUS MEINER SICHT

Andreas Cretnik

Geschäftsführer Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl



Die Einzigartigkeit und die hohe Qualität haben unser „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ weit über die Grenzen hinaus zu einem der Aushängeschilder unseres Landes gemacht. Da möchten sogar die Slowenen die Zeit zurückdrehen. Mit der damaligen Zugehörigkeit zur Untersteiermark begründen sie ihren bei der EU eingebrachten Antrag auf „Stajerska Prekmursko Bučno Olje“ – „Steirisches Kürbiskernöl jenseits der Mur“. Die zahlreichen Einsprüche gegen diesen Antrag wie zum Beispiel von der Gemeinschaft Steirisches Kürbiskernöl, der Landwirtschaftskammer Steiermark, des Landes Steiermark und dem Staat-Österreich, zeigen die Bedeutsamkeit unseres Produktes. Auch in Brüssel konnten wir klar aufzeigen, welche negativen Auswirkungen ein Ja zum Antrag der Slowenen für Landwirte und Produzenten haben und dass es sich dabei um Konsumententäu-

## Das Original

schung handeln würde. Bei genauer Betrachtung beider Produktspezifikationen erkennt man, dass die Rohware bei den Slowenen nicht auf ein klar definiertes Gebiet beschränkt ist, sondern aus der ganzen Welt kommen kann. So käme es zu einem enormen Qualitätsunterschied beider Produkte mit ein und demselben Namen. Mit seiner steigenden Beliebtheit wird das Produkt auch für Nachhahrer interessanter. Hier sehe ich aber eine große Gefahr für unsere Landwirte, Produzenten und Direktvermarkter. Der Ehec-Skandal hat uns klar gemacht, wie sich ein ausländischer Lebensmittelkandal europaweit ausbreiten kann – mit weitreichenden Folgen auch für Österreich. Es muss daher eine klare Abgrenzung zum herkömmlichen Kürbiskernöl geben, welches zu rund 66 Prozent aus chinesischen Kernen gepresst wird. Jedes Jahr müssen rund 1.000 Produkte, deren Rohstoffe aus China stammen, aus dem Handel genommen werden. Neben dem 2008 gestellten Antrag auf Abänderung der Spezifikation, welcher den Spielraum für mögliche „Kopierer“ weiter einschränkt, werden wir nicht umhin kommen, rechtliche Schritte bei Verstößen einzuleiten und Markenrechtsverletzungen und/oder Irreführung aktiv zu bekämpfen. Wir tun dies für all jene, welche sich kontrollieren lassen, die für die Qualität ihres Produktes bürgen, die es sorgfältig verarbeiten und zu dem machen was es ist, genauso wie für unsere Konsumenten, denen wir damit eine Sicherheit beim Kauf unseres grünen Goldes geben. Denn es soll auch weiterhin gelten: Die Banderole sichert das Original!

## ZAHLEN & FAKTEN

► Mehr als 2.300 heimische Kürbiskernproduzenten und rund 30 Ölmühlen haben sich 1998 im Erzeuger ring „Steirisches Kürbiskernöl g.g.A.“ zusammengeschlossen. Kontakt: Julius-Strauß-Weg 1a, 8430 Leibnitz, Tel. 03452/72151

## Kürbiskernöl & Kren

14 österreichische Spezialitäten mit EU-Herkunftsschutz

In der Steiermark werden traditionell qualitativ hochwertige Produkte erzeugt. Derzeit ist neben steirischem Kürbiskernöl auch steirischer Kren mit dem EU-Herkunftsschutz g.g.A. versehen. An den Anträgen für Steirische Käferbohne g.g.A. und Pöllauer Hirscharten g.g.A. wird gerade gearbeitet. Die Chancen ins EU-Herkunftsschutzregister eingetragen zu werden, stehen sehr gut. In Österreich haben neben steiri-

schen Produkten Kürbiskernöl und Kren weitere zwölf Produkte den EU-Herkunftsschutz. Diese sind: Wachauer Marille g.U., Voralberger Bergkäse g.U., Tiroler Graukäse g.U., Marchfeldspargel g.g.A., Gailtaler Almkäse g.U., Tiroler Speck g.g.A., Tiroler Bergkäse g.U., Voralberger Alpkäse g.U., Waldviertler Graumohn g.U., Tiroler Almkäse/Tiroler Alpkäse g.U., Gailtaler Speck g.g.A., Mostviertler Birnenmost g.g.A.

## Aus für Trittbrettfahrer

Markenrechtsverletzungen werden künftig geahndet

Bei jedem erfolgreichen Produkt gibt es Trittbrettfahrer, so auch bei „Steirischem Kürbiskernöl g.g.A.“. Derzeit wird mit einem informativen Schreiben der jeweilige Verstoß aufgezeigt und der Nachahmer aufgefordert, diesen künftig zu unterlassen. Lässt dieser die gesetzte Frist ohne Rückmeldung verstreichen, dann wird der Fall an die Lebensmittelbehörde weitergeleitet. Diese ist als einzige berechtigt, Einsicht

in die Mitgliederliste der Kontrollstellen zu nehmen. So wird festgestellt, ob der Verdacht richtig oder falsch ist. Wird er bestätigt, so kommt es zu einer Verwaltungsstrafe deren Höhe von der Zahl der bereits bekannten Verstöße abhängt.

Ab sofort wird auch ein vom Erzeuger beauftragter Markenrechtsexperte diese Fälle hinsichtlich Markenrechtsverletzungen und/oder Irreführung der Konsumenten prüfen und vor Gericht bringen.

lacon  
QUALITÄT

Ihr Spezialist für  
Lebensmittelzertifizierung!

LACON GmbH

A-4150 Rohrbach

07289/ 40977

www.lacon-institut.at